

10.07.2013

Änderungsantrag

der Fraktion der PIRATEN

zum

**Gesetz zur Änderung sparkassenrechtlicher Vorschriften
(Drucksache 16/2652)**

Die Piratenfraktion beantragt, den Entwurf für das Gesetz der Landesregierung zur Änderung sparkassenrechtlicher Vorschriften (Sparkassengesetz, Drucksache 16/2652) wie folgt zu ändern:

1. Nach Nummer 10 in Artikel 1 wird Nummer 11 mit folgendem Inhalt eingefügt:
„Nach § 42 wird ein neuer Abschnitt ‚D. Transparenz‘ mit folgenden Paragraphen eingefügt. Die Übergangs- und Schlussvorschriften erhalten dadurch den Buchstaben E.
 - a) § 42a Transparenz in der Verflechtung
 - (1) Die Sparkassenverbände sind verpflichtet, Informationen über die personellen Verflechtungen
 1. zwischen den Sparkassen untereinander,
 2. zwischen den Sparkassen und den Sparkassenverbänden sowie
 3. der Sparkassen und Sparkassenverbänden mit Kommunen, Bundesländern und dem Bundin einem elektronischen Informationsregister im Internet zu veröffentlichen.
 - (2) Bei den Informationen über personelle Verflechtungen im Sinne von Absatz 1 der Nummern 1 und 2 sind alle gegenwärtig und in der Vergangenheit ausgeübte leitende Tätigkeiten bei Sparkassen und Sparkassenverbänden anzugeben. Bei den Informationen über personelle Verflechtungen im Sinne von Absatz 1 der Nummer 3 sind auch alle gegenwärtig und in der Vergangenheit ausgeübte Parteivorstandsämter, Regierungs- und Bürgermeisterämter sowie Parlaments- und Ratsmandate anzugeben.

Datum des Originals: 10.07.2013/Ausgegeben: 10.07.2013

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

(3) Die Sparkassen sind verpflichtet, Informationen über die Bezüge ihrer Vorstände und Verwaltungs- bzw. Aufsichtsräte der Sparkassen in dem elektronischen Informationsregister der Sparkassenverbände zu veröffentlichen. Welche Informationen veröffentlicht werden müssen, richtet sich nach § 65 a Absatz 1 Satz 1 und 3 der Landeshaushaltsordnung.

(4) Sparkassenverbände und Sparkassen haben einen freien Zugang zum elektronischen Informationsregister auf ihrer jeweiligen Homepage zu schaffen und zusätzlich die darin enthaltenen Informationen in einer maschinell verarbeitbaren Form zu veröffentlichen.

(5) Der Veröffentlichungspflicht im Sinne der Absätze 1 bis 3 unterliegen auch Informationen von Unternehmen in der Rechtsform des privaten und des öffentlichen Rechts, an denen ein Sparkassenverband oder Sparkassen unmittelbar oder mittelbar mehrheitlich beteiligt sind.

(6) Der unmittelbaren oder mittelbaren mehrheitlichen Beteiligung der Sparkassen oder Sparkassenverbände steht es gleich, wenn die Sparkassen nur zusammen mit dem Land, Gemeinden oder Gemeindeverbänden, Unternehmen in der Rechtsform des privaten Rechts, an denen das Land unmittelbar oder mittelbar mehrheitlich beteiligt ist, einem Sparkassenverband oder einem Unternehmen in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts unmittelbar oder mittelbar mehrheitlich beteiligt ist.

- b) § 42b Maschinenlesbarkeit
Die Jahresberichte der Sparkassen sind ebenso maschinell verarbeitbar in die Datenbank einzustellen.'

2. Nach Absatz 2 in Artikel 3 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„Artikel 1 Nummer 11 tritt 6 Monate nach Verkündung dieses Gesetzes in Kraft.“

3. In Artikel 3, Absatz 1 werden die Wörter „des Absatzes 2“ ersetzt durch „der Absätze 2 und 3“.

Begründung:

Ziel des Antrages ist es, die Transparenz in der Verflechtung zwischen Politik und Sparkassen zu erhöhen. Dazu ist die zentrale Erfassung und Abrufmöglichkeit notwendig.

Bereits bislang sollen die Träger der Sparkassen nach § 19 Abs. 5 Sparkassengesetz darauf hinwirken, dass die „gewährten Bezüge jedes einzelnen Mitglieds des Vorstands, des Verwaltungsrates und ähnlicher Gremien unter Namensnennung, aufgeteilt nach erfolgsunabhängigen und erfolgsbezogenen Komponenten sowie Komponenten mit

langfristiger Anreizwirkung, im Anhang zum Jahresabschluss gesondert veröffentlicht werden.“ Für die Sparkassenverbände ist die Veröffentlichung bereits Pflicht nach § 35 Absatz 5.

Entsprechend dem vorliegenden Antrag soll diese Pflicht

1. auf die Sparkassen selbst und verbundene Unternehmen ausgeweitet
2. durch eine zentral abrufbare Datenbank auch maschinenlesbar nutzbar gemacht werden.

Die bestehenden Regelungen zur Offenlegung der Bezüge von Sparkassenvorständen, -verwaltungs- bzw. -aufsichtsräten haben bis heute nicht dazu geführt, dass diese Angaben von allen gesetzlich vorgesehenen Personen veröffentlicht sind.

Daher ist es notwendig, dass die bestehende indirekte Regelung, die die Verwaltungs- bzw. Aufsichtsräte verpflichtet, für die Offenlegung zu sorgen, um eine direkte gesetzliche Regelung ergänzt wird.

Zur Schaffung von Transparenz im Sinne barrierefreier Politik, genügt es nicht, Daten in Jahresberichten schwierig auffindbar zur Verfügung zu stellen. Vielmehr ist es notwendig, dass die Daten maschinenlesbar und zentral abrufbar sind.

Neben den bereits grundsätzlich im Gesetz vorgesehenen Pflichten zur Veröffentlichung der Bezüge, soll die Transparenz dahingehend erhöht werden, dass für die Bürger leicht ersichtlich wird, wer die Menschen sind, die Verantwortung in den Sparkassen tragen.

Dr Joachim Paul
Monika Pieper
Dietmar Schulz

und Fraktion